

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. Dezember 1948.

Die Verkehrshoheit in der amerikanischen Zone.236/A.B.  
zu 266/JAnfragebeantwortung.

Zu der von den Abg. Reismann und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 27. Oktober 1948 überreichten Anfrage befragt Bundesminister für Inneres Helmreich schriftlich folgendes mit:

Am 23. Mai 1947 haben die Kommandanten der Wiener Interalliierten Kommandantur dem Polizeipräsidenten von Wien schriftlich mitgeteilt, dass sie die Regelung des Strassenverkehrs in der Stadt Wien zur Gänze der Bundespolizeidirektion Wien zu übertragen beabsichtigen. Seit diesem Zeitpunkt wurde die Verkehrspolizei innerhalb Wiens von den amerikanischen Besatzungsbehörden derart gehandhabt, dass mehrmals täglich gemischte motorisierte Verkehrspatrouillen eingesetzt wurden, die aus je einem österreichischen Polizeibeamten und einem amerikanischen Militärpolizisten bestanden. Die Tätigkeit dieser gemischten Patrouillen wurde so geregelt, dass die amerikanischen Militärpolizisten nur insoweit einzuschreiten haben, als sich die Amtshandlung auf Amerikaner bezieht, während in allen übrigen Fällen das österreichische Organ einzuschreiten hat.

Darüber hinaus kommt es jedoch auch vor, dass amerikanische Militärpolizisten, die sich nicht in Begleitung österreichischer Polizeiorgane befinden, österreichische Kraftfahrzeuglenker wegen Übertretung der Verkehrsvorschriften anhalten und Strafanzeigen gegen solche Personen an die Bundespolizeidirektion Wien erstatten. In solchen Fällen wurde bisher verlangt, dass die Bundespolizeidirektion Wien der amerikanischen Militärbehörde von dem Ergebnis der durchgeführten Strafantshandlungen Mitteilungen mache.

Das Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in Österreich hat nunmehr die vorliegende Interpellation zum Anlass genommen, in einem an den Bundesminister für Inneres gerichteten Schreiben spontan zu erklären, dass in Zukunft auf eine Berichterstattung über das Ergebnis derartiger Amtshandlungen verzichtet werde. Im übrigen stehe das amerikanische Hauptquartier nach wie vor auf dem Standpunkt, dass sich die amerikanische Militärpolizei von der Einmischung in die Strassenverkehrskontrolle und von einer Amtshandlung bei Verkehrsübertretungen zu enthalten habe, soweit nicht amerikanische

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. Dezember 1948.

Staatsangehörige daran beteiligt seien. Diesbezügliche Weisungen seien an die amerikanischen Besatzungsbehörden in Wien und der amerikanischen Besatzungszone ausserhalb Wiens ergangen.

Das Bundesministerium für Inneres ist der Meinung, dass durch diese amerikanischen Erklärungen den berechtigten österreichischen Wünschen Rechnung getragen wurde. Gegen die Fortsetzung der früher erwähnten gemischten Patrouillen kann nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres um so weniger ein Einwand erhoben werden, als die österreichischen Sicherheitsorgane nicht über motorisierte Fahrzeuge in entsprechender Anzahl verfügen, um solche Patrouillen selbständig durchführen zu können. Ebenst wenig kann nach ha. Ansicht ein Bedenken dagegen geltend gemacht werden, dass Verkehrssünder, die von Organen der alliierten Militärpolizei auf frischer Tat betreten werden, von denselben zur Anzeige gebracht werden, sofern die Durchführung der Amtshandlungen ohne Einmischung der Besatzungsmacht den österreichischen Behörden nach den geltenden Rechtsvorschriften überlassen bleibt.

-.-.-.-